

**Satzung des  
Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) e.V.  
Landesverband Rheinland-Pfalz**

**§ 1 Name**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. der Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie".

**§ 2 Sitz**

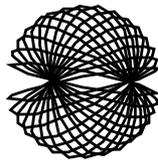
Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Signet**

Der Landesverband führt das nachfolgend abgebildete Signet des Bundesverbandes des BVDN.



**§ 5 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des BVDN RLP ist die Vertretung seiner in Rheinland-Pfalz tätigen Mitglieder durch ihren freiwilligen Zusammenschluss. Sein Ziel ist die am Patientenwohl orientierte Vertretung der oben genannten Fachärzte gegenüber Landesorganisationen, staatlichen Organen, kassenärztlichen Vereinigungen, kassenärztlicher Bundesvereinigung, Krankenkassen und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Gesellschaften und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, wie z.B. Patienten- und Angehörigenvertretungen und der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit ihnen.

2. Der BVDN RLP vertritt die ambulante Medizin im Bereich Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie.
3. Er führt berufspolitische und fachkundliche Fortbildungsveranstaltungen durch und gibt jungen Kollegen Hilfestellung bei ihrem Eintritt in das Berufsleben.
4. Der BVDN RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderungen der Allgemeinheit auf den unter 1. und 2. beschriebenen Gebieten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein zum Beispiel durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden (Geld- und Sachspenden)
  - Eintrittsgeldern und Standmieten bei Veranstaltungen
6. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Senior – Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
1. Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Nervenheilkunde, Facharzt für Neurologie und / oder Psychiatrie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ärzte die überwiegend psychotherapeutisch tätig sind und Fachärzte verwandter Fachrichtungen werden. Weitere Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, dass der Facharzt entweder
    - selbstständig in eigener Praxis bzw. BAG oder MVZ tätig ist oder

- angestellt in einer der genannten Berufsausübungsformen unabhängig von der Trägerschaft tätig, oder als
- Honorararzt tätig ist.

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt und wählbar.

2. Ärzte, die über einen Facharztstatus in einem der unter § 6 Abs. 1, Satz 1 genannten Fachgebiete verfügen oder sich in Weiterbildung dazu befinden, jedoch nicht die Kriterien des § 6 Abs. 2, Satz 2 erfüllen, können außerordentliche Mitglieder werden.

Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt, aber wählbar.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des BVDN RLP sind auch ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder des BVDN Bundesverbandes. Wenn sie Facharzt für Neurologie oder Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sind, sind sie auch Mitglied des Berufsverband Deutscher Neurologen e.V. (BDN). Wenn sie Facharzt für Psychiatrie (und Psychotherapie) oder Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sind, sind sie auch Mitglied im Berufsverband Deutscher Psychiater e.V. (BVDP).

Eine Statusänderung, die geeignet ist, die Form der Mitgliedschaft zu ändern, ist vom Mitglied unaufgefordert zeitnah gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern bei einer Abstimmung oder Wahl das Stimm- oder Wahlrecht nicht geklärt ist, besteht kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

3. Bei Ende der Berufstätigkeit kann ein Mitglied beim Vorstand einen Antrag auf Senior - Mitgliedschaft stellen.

Senior-Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt, aber wählbar.

4. Ehrenmitglied kann jede Person, die sich um die Belange des Berufsverbandes verdient gemacht hat, werden. Voraussetzung dazu ist ein Antrag eines Mitglieds beim Vorstand, in dem die besonderen Verdienste benannt werden. Nach Prüfung legt der Vorstand den Antrag der Mitgliederversammlung zu Abstimmung vor.

Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sowie wahlberechtigt. Sie sind wählbar, sofern sie die Kriterien nach § 6 Abs. 1, Satz 1 erfüllen.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand der per Vorstandsbeschluss über die Aufnahme und die Zuordnung des Neumitgliedes gem. § 6 der Satzung des BVDN RLP entscheidet.
2. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbescheid oder die Zuordnung des Neumitgliedes als ordentliches / außerordentliches Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Im Aufnahmeantrag angestellter Ärzte ist der Name des Arbeitgebers und der Träger der Arbeitgeberorganisation anzugeben. Ein Arbeitgeberwechsel ist unaufgefordert mit Nennung des neuen Arbeitgebers und des Trägers der Arbeitgeberorganisation dem Vorstand des BVDN RLP mitzuteilen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet bei Tod oder Verlust der Approbation zum Ende des Jahres, in dem der Vorstand Kenntnis erhält.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Für den Fall, dass ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes gem. § 10 Abs. 2 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder

schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben bekannt zu machen. Der Beschluss gilt mit Datum des Einwurfes als zugestellt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat diesen Widerspruch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung**

1. Nach der Beitrittserklärung ist der Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu zahlen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Änderungen der Beitragsordnung und die Beschließung von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und / oder Umlagen befreit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und mitgliederöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dort haben sie Rede- und Vorschlagsrecht gemäß der Geschäftsordnung. Bei Wahlen sind sie gemäß ihrem Mitgliedsstatus wahlberechtigt.
2. Die Satzung, die Geschäfts- und Beitragsordnungen des Vereins sind für die Mitglieder verbindlich. Verstöße dagegen oder Handeln gegen die Vereinsinteressen können durch den Vorstand geahndet werden. Ein Vereinsausschluss entsprechend den Maßgaben der Geschäftsordnung ist möglich.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Der BVDN RLP hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister(in)

und bis zu 4 regionalen, stimmberechtigten Beisitzer(innen)

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die erste Vorsitzende
- der / die zweite Vorsitzende
- der / die Schatzmeister(in)

Jeweils zwei der unter 2. genannten Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag gem. der Entschädigungsordnung des BVDN RLP gewährt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Die 4 Regionalbeisitzer werden in den 4 Ärztekammerbezirken in Rheinland-Pfalz von den dortigen Mitgliedern des BVDN RLP bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Falls aus diesen Regionen keine Nennung erfolgt, kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Beisitzer aus dieser Region wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. In dem Fall, das von den unter § 12 Abs. 2 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern mehr als eines vorzeitig ausscheidet, tritt Geschäftsunfähigkeit des Vereins ein. Um dies zu vermeiden, bestimmt der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Nachfolger. Dieser soll aus dem Kreis der Regionalbeisitzer stammen, um die Kontinuität der

Vorstandsarbeit zu erleichtern. Die kommissarische Bestimmung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 5 dieser Satzung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichts, Anträge zur Beitragsordnung und Entschädigungsordnung
  - Einrichtung von Arbeitskreisen oder Ausschüssen sowie Berufung von Sachverständigen und Beiräten
  - Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft und den Mitgliedsstatus
  - Durchführung von Maßnahmen gem. § 8 Abs. 2
  - Der Vorstand entsendet den oder die Delegierten in die Länderversammlung des Bundesverbandes des BVDN und beruft Vertreter für die Gremien, Sektionen und Ausschüsse des Bundesverbandes.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder Telefax unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesem Fall verdoppelt sich die Ladungsfrist gem. § 17, Abs. 1 auf acht Wochen und der TOP Vereinsauflösung muss in der Einladung benannt und begründet werden.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Leitlinien
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Festsetzung von notwendigen Umlagen
- Festsetzung der Entschädigungsordnung
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren

- Entscheidung über Widersprüche bei vom Vorstand abgelehntem Vereinsbeitritt.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses, noch Mitarbeiter des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich (hinsichtlich vorhandener Vorstandsbeschlüsse für die Ausgaben) und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe von § 13, Abs. 9 erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind in diesem Fall zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bundesverband oder dessen Nachfolgeorganisation. Falls eine Nachfolgeorganisation nicht existiert in gleichen Teilen an den BDN und den BVDP oder deren Nachfolgeorganisationen.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung und Konstituierung des Vereins**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des BVDN RLP außer Kraft.

Die zuvor bestandenen Mitgliedschaften werden nach Überprüfung der Richtigkeit gemäß dieser Satzung durch den Vorstand übernommen. Eine andersartige Vorgehensweise bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Erstmalig beschlossen am 21.06.1997, Eingetragen im Vereinsregister am AG Mainz am 13.03.1998 unter dem Aktenzeichen: 90 VR 3318.

Zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2018.